

Satzung
über die Anzahl und die Ablöse von Stellplätzen
der Gemeinde Niederaichbach
(Stellplatzsatzung – Stells)

Die Gemeinde Niederaichbach erlässt aufgrund Art. 47, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Niederaichbach. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Herstellungspflicht

Bei der Errichtung von baulichen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

§ 4

Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden befestigten Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und dann auf ganze Zahlen aufzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist dann auf ganze Zahlen aufzurunden.

(2) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

(3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

(4) Die Gemeinde Niederaichbach behält sich das Recht vor, die Nutzbarkeit der Stellplätze zu kontrollieren.

§ 5

Ablösung der Stellplätze

(1) Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde Niederaichbach durch Ablösungsvertrag erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde.

Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags. Dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstückes tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz beträgt 1.750,00 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Niederaichbach erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

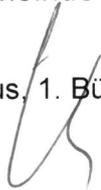
Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze im Sinne dieser Satzung nicht errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Niederaichbach, den 10.08.2016

Klaus, 1. Bürgermeister



Anlage:
Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Anlage

Richtzahlliste für den Stellplatzbedarf zur Stellplatzsatzung vom

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude		
1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Reiheneinzelhaus mit 1 WE sonst gemäß Ziffer 2	
1.1	bis 180 m ² WoFI	2 Stellplätze
1.2	ab 181 m ² WoFI	3 Stellplätze
2	Mehrfamilienhäuser	
2.1	Wohnungen bis 50 m ² WoFI	1 Stellplatz je Wohnung
2.2	Wohnungen von 50 m ² WoFI bis 119 qm Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung
2.3	Wohnungen ab 120 m ² WoFI	3 Stellplätze je Wohnung
2.4	Altenwohnungen, betreutes Wohnen	1 Stellplatz je Wohnung
2.5	Gebäude mit 6 Wohneinheiten und mehr	zusätzlich 2 Besucherstellplätze je 6 Wohneinheiten
3	Sonstiges	
3.1	Pflegeheime, Pflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 3 Betten
3.2	Boardinghouse	1 Stellplatz je Schlafplatz

Bekanntmachungsnachweis:

Die Änderungssatzung wurde durch Niederlegung im Rathaus Niederaichbach vom 11.08.2016 bis 26.08.2016 bekannt gemacht. Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 11.08.2016, die an diesem Tag an den Gemeindetafeln angeschlagen wurde, hingewiesen.

Niederaichbach, den 29.08.16
Grisebaldinger
Woissetschläger

